

Statkraft zum Entwurf  
einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

**Die Absicht des Ministeriums, vorübergehend zusätzlich Erzeugungskapazitäten für den Markt bereit zu stellen, stellt einen erheblichen Markteingriff dar, der die Betreiber von Gaskraftwerken einseitig benachteiligt. Die zusätzliche Beschränkung des Betriebes von Gaskraftwerken ist unnötig und verkennt europäische Marktzusammenhänge.**

Das inzwischen inflationär genutzte Werkzeug der „Ermächtigung“, mit dem Ziel regulatorische Änderungen ohne Beteiligung des Parlaments durchzusetzen, gibt Anlass zu höchster Sorge. Gerade solche tiefgreifenden Vorschläge wie die hier angedachten erheblichen Markteingriffe bedürfen demokratischer Prozesse. Bei allem Verständnis für die aktuelle Lage, dürfen gerade jetzt grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates nicht außer Acht gelassen werden. Angst und Panik sind hier schlechte Ratgeber. Gaskraftwerksbetreiber sind für eine erfolgreiche Energiewende notwendig. Viele Unternehmen haben – auch aufgrund von politischem Wunsch und Anreizen – in die Verstromung von Erdgas als Brückentechnologie investiert.

Statkraft hat aus drei wesentlichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die hier vorgeschlagene Anpassung des EnWG und lehnt insbesondere den hier vorgeschlagenen neuen § 50 e in der vorliegenden Fassung ab.

- 1) Unklarer Anwendungsbereich
- 2) Eine zusätzliche Pönalisierung von Gaskraftwerken ist nicht erforderlich und der Ansatz verkennt das Zusammenspiel europäischer Gas- und Strommärkte
- 3) Bereits die vorübergehende Reaktivierung „ausgemusterter“ Öl- und Kohlekraftwerke stellt einen erheblichen Markteingriff dar und wird erhebliche Marktverwerfungen und Verunsicherungen nach sich ziehen

Zu 1)

Mit dem Gesetzestext in §§ 50 a und 50 e fasst das Wirtschaftsministerium den Anwendungsbereich sehr weit, da bereits das Vorliegen einer „*künftigen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems*“ ausreicht, um den Einsatz der Verordnungsermächtigung zu begründen. Damit kann mangels konkreter Definition einer solchen künftigen Gefährdung insbesondere in der aktuellen politischen Lage jederzeit die Verordnungsermächtigung aktiviert werden. Das ist für wirtschaftlich handelnde Unternehmen kaum hinnehmbar. Hier bedarf es somit einer konkreten Definition, wann genau Unternehmen damit rechnen müssen, dass sie ihre Gaskraftwerke künftig nicht mehr betreiben dürfen.

Eine solche Maßnahme muss zudem mit den Notfallstufen des Notfallplan Gas verbunden werden. Weiterhin bleibt auch das Zusammenspiel mit dem erst kürzlich geänderten EnSiG unklar. Letztlich ergibt sich hier der Eindruck, dass über § 50e ein Lastverteiler parallel zum Bundeslastverteiler des EnSiG etabliert werden soll. Hier wäre klar zu definieren, welche der verschiedenen Regelungen im Zweifelsfall Vorrang hätte.

Zu 2)

Die Pönalisierung des Einsatzes von Gas in der Stromerzeugung oder die Begrenzung der Volllaststunden sind nicht erforderlich.

Bereits jetzt haben Gaskraftwerke über längere Zeiten höhere Grenzkosten als Kohlekraftwerke. Damit liegen sie regelmäßig in der Merit Order hinter den Kohlekraftwerken und werden bei den aktuellen Brennstoffpreisen erst dann eingesetzt, wenn die Kohlekraftwerke ausgelastet sind. In diesen Situationen erzielen sie Deckungsbeiträge, die zur Deckung ihrer Fixkosten und Abschreibungen benötigt werden. Kommen über die hier vorgeschlagenen §§ 50a bis d vorübergehend weitere Öl- und Kohlekraftwerke in den Markt, so reduziert dies den Einsatz der Gaskraftwerke zusätzlich. Dann ist eine mit der Pönalisierung verbundene, noch weitergehende Reduzierung des Einsatzes von Gaskraftwerken kaum zu erwarten.

Wenn in einer solchen Situation dann dennoch Gaskraftwerke zum Einsatz kommen sollten, so wäre dies ein Indiz für erhebliche Engpässe im Strommarkt. In diesem Fall sollte der Einsatz von deutschen in der Regel hocheffizienten Gaskraftwerken nicht noch zusätzlich behindert werden, da sie in diesem Moment eine übergeordnete Rolle für eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung spielen.

Unter Berücksichtigung des europäischen Strom- und Gasmarktes ist sogar davon auszugehen, dass eine nationale nicht marktbasierende Beschränkung des Einsatzes von Gaskraftwerken lediglich zu einer Verschiebung der gasbasierten Erzeugung in das benachbarte Ausland führt. Sofern dort dann zusätzlich weniger effiziente Anlagen zum Einsatz kommen – wovon auszugehen ist –, wird dies sogar einen Gasmehrverbrauch nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass – wenn eine Reduzierung des Gasverbrauches in Europa gewünscht ist –, dies auch einheitlich europäisch vorangebracht werden muss. Sonderregelungen je Land passen nicht in das Konzept eines europäischen Binnenmarktes für Energie.

Vor diesem Hintergrund lehnt Statkraft den vorgeschlagenen § 50 e grundsätzlich ab. Dieser sollte vollständig entfallen.

Sollte der vorgeschlagene § 50 e trotz der o. g. Bedenken Aufnahme in das EnWG finden, und eine Pönale oder Laufzeitbeschränkung geregelt werden, so sind für deutsche Gaskraftwerksbetreiber klare Regeln für die Höhe und Ermittlung der Entschädigung erforderlich. Betreibern von deutschen Gaskraftwerken dürfen durch die Regelungen keine weiteren finanziellen oder personellen Nachteile entstehen. Notwendig ist die Kompensation für Fixkosten, Abschreibungen und Vergütung für die Einsatzbereitschaft der Reserve.

Diese Zahlungen würden somit einen Anreiz darstellen, damit Gaskraftwerke ihre für die Systemsicherheit wichtige kurzfristige Einsatzbereitschaft weiterhin zur Verfügung stellen. Sollte § 50 e bestehen bleiben muss zudem geklärt werden, wie die 6-Monats-Regelung zu verstehen ist. Hier stellt sich die Frage, ob mit maximal 6 Monaten ein zusammenhängender Zeitraum gemeint ist oder jeweils einzelne Monate innerhalb des Inkrafttretens der Verordnung und dem zeitlichen Ende am 31. März 2024.

Zu 3)

Zudem wird bereits durch §§ 50 a bis d erheblich in den Markt eingegriffen, da hierdurch im Wesentlichen bereits für die Stilllegung in 2022 und 2023 vorgesehene Kohlekraftwerke sowie nicht mit Erdgas betriebene Kraftwerke der Netzreserve in den Markt zurückgebracht werden. Diesen Kraftwerken werden nicht nur die Kosten zur Erlangung der dauerhaften Betriebsfähigkeit, sondern auch der Brennstoffvorhaltung erstattet.

Diese subventionierte Marktrückkehr wird dazu führen, dass Kraftwerksbetreiber, deren Anlagen bereits für das Ausscheiden aus dem Markt vergütet wurden bzw. für deren Anlagen in der Netzreserve bereits die Kosten erstattet wurden, von diesem Eingriff erneut profitieren und staatlich veranlasst zusätzliche Gewinne mitnehmen können. Das führt zu einer relativen Benachteiligung gerade der Betreiber, die in den vergangenen Jahren verstärkt in klimaschonende Erzeugungsanlagen investiert haben. Auf staatliches Geheiß werden Marktanteile und Gewinne verschoben.